für den

"Förderverein der Kita Le Quartier Hornbach"

Förderverein der Kita Le Quartier Hornbach

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.02.2025

Geändert gem. § 10 Nr. 3 durch Vorstandsbeschluss vom 14.03.2025

für den

"Förderverein der Kita Le Quartier Hornbach"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Kita Le Quartier Hornbach" und soll ins Vereinsregister Ludwigshafen am Rhein eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- 2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der städtischen Kindertagesstätte Le Quartier Hornbach in Neustadt an der Weinstraße (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b) Unterstützung bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) ideelle und materielle Unterstützung von vorschulischen Wettbewerben
 - d) ideelle und materielle Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung der Kita (z.B.: Elternbrief)
 - e) Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen in der Kita und ideelle und materielle Unterstützung der Kita, z.B. auch von Ausflügen
 - f) ideelle und materielle Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Projekten, etc.
 - g) Betrieb einer Bibliothek
 - h) ideelle und materielle Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes
 - i) ideelle und materielle Unterstützung von (vor-)schulischen Projekten in Entwicklungsländern und für Notlagen im In- und Ausland

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung bis zur Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten.

für den

"Förderverein der Kita Le Quartier Hornbach"

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften werden, die seine Ziele unterstützen.
- Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und sind beratend tätig, haben jedoch kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres gültig.
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person/der Personengesellschaft.
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- 5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- 6. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung als Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der BGB-Vorstand
- 3. der erweiterte Vorstand
- 4. der Beirat

für den

"Förderverein der Kita Le Quartier Hornbach"

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
 - b) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung darf an die dem Vorstand zuletzt bekanntgemachte Mail- und / oder Postadresse versandt werden. Eine Nachforschungspflicht besteht nicht.
 - c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
 - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder der Vorstand dies beschließt.
- Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet, soweit die Versammlung keine andere Person bestimmt.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - g) Eine Blockwahl kann beschlossen werden, wenn Anzahl der Kandidaten und Anzahl zu besetzende Rollen identisch ist.
- 3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des BGB-Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

für den

"Förderverein der Kita Le Quartier Hornbach"

- f) Bestätigung des vom BGB-Vorstand bestellten erweiterten Vorstands
- g) Festsetzung der Beitragsordnung
- h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Nr. 3)
- i) Auflösung des Vereins
- 4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
- 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat.
- 6. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer "Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung" geregelt werden.
- 7. Virtuelle und hybride Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und andere Mitgliedsrechte ausüben können (hybride Mitgliederversammlung) oder müssen (virtuelle Versammlung).
 - b) Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a) dem BGB-Vorstand (§ 26 BGB), bestehend aus drei oder vier Mitgliedern:
 - 1. Vorsitz
 - 2. Stellvertretender Vorsitz
 - 3. Schatzmeister/in
 - 4. Protokoll (besteht der BGB-Vorstand aus nur drei Mitgliedern, so entscheidet der BGB-Vorstand, welches seiner Mitglieder dieses Amt mit übernimmt)
 - b) und dem erweiterten Vorstand, der nicht größer als der BGB-Vorstand sein darf.
- 2. Die BGB-Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein (einzeln) vertreten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
- 3. Dem BGB-Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
- 4. Die Mitglieder des BGB-Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Der BGB-Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstands für jeweils ein Jahr bestellen. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit durch den BGB-Vorstand widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des erweiterten Vorstands vorschlagen.

für den

"Förderverein der Kita Le Quartier Hornbach"

- 5. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der BGB-Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des BGB-Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung und der Sitzungsleitung zu unterschreiben sind. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 8. Die Mitglieder des Vorstands können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 8 Der Beirat

- 1. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins zu begleiten, den Vorstand in allen die Zwecke des Vereins betreffenden Maßnahmen zu beraten und Anregungen für die Arbeit zu geben.
- Der Vorstand kann Personen zeitlich befristet oder unbefristet in den Beirat berufen und (vorzeitig) abberufen. Dem Beirat sollen ein Vertreter der Kita und ein Vertreter des Elternausschusses der Kita angehören. Mitglieder des Beirats müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.
- 3. Die Mitglieder des Beirats können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 4. Die Mitglieder des Beirats können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 9 Kassenprüfer*innen

- 1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
- Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

für den

"Förderverein der Kita Le Quartier Hornbach"

§ 10 Satzungsänderungen

- 1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2. Eine Satzungsänderung oder die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Datenschutz

Der gesetzliche Datenschutz wird eingehalten. Näheres kann in einer Datenschutzordnung geregelt werden.

§ 12 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Deutsche Kinderkrebsstiftung in Bonn mit der Auflage, es für das Waldpiraten-Camp Heidelberg zu verwenden.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.